

**ZWEI ÄLTESTE
KATECHISMEN
DER LUTHERISCHEN
REFORMATION**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649743193

Zwei Älteste Katechismen der Lutherischen Reformation by P. Schultz & Chr. Hegendorf & G. Kawerau

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

P. SCHULTZ & CHR. HEGENDORF & G. KAWERAU

**ZWEI ÄLTESTE
KATECHISMEN
DER LUTHERISCHEN
REFORMATION**



Zwei älteste
Katechismen

der lutherischen Reformation

(von **P. Schultz** und **Chr. Hegendorf**).

Neu herausgegeben

von

G. Kawerau.

Halle a. S.
Max Niemeyer.

1890.

Einleitung.

Als Luther sich im Frühjahr 1529 zur Abfassung seines grossen und bald darnach auch zu der des kleinen Katechismus entschloss, fand er bereits eine Katechismuskitteratur vor. Das Bedürfnis nach einem Handbüchlein für die religiöse Unterweisung der Jugend war bereits seit mehreren Jahren lebhaft empfunden worden, und schon war eine nicht unbedeutliche Reihe von Versuchen, dies Bedürfnis zu befriedigen, hervorgetreten. Es gab schon lutherische Katechismen vor Luther. Wir wissen, dass schon 1525 an Jonas und Agricola (von Luther?) Auftrag gegeben war, einen Katechismus abzufassen (Luthers Briefe, herausgegeben von de Wette Bd. II, S. 621. 635), dass aber dieses Mandat damals nicht zur Erfüllung kam. Besonders stark musste dann die Nachfrage nach einem Katechismus werden, seitdem bei den ersten sächsischen Kirchenvisitationen (1527 ff.) nicht nur allgemein den Pfarrern regelmässige Predigt über den Katechismus,¹⁾ sondern auch den Küstern, soweit solche vorhanden waren, ein regelmässiger Katechismusunterricht der Jugend zur Pflicht gemacht worden war²⁾ und der Katechismus im

¹⁾ Den Beweis hierfür liefern sämtliche noch erhaltene Visitationsprotokolle. Vergl. auch schon in Melanchthons „*Articuli de quibus egerunt per Visitatores*“ die leitenden Sätze: „*Aliquando totum decalogum enarrant ordine... Debent autem pastores enarrare symbolon Apostolorum... Est autem populo Oratio Dominica diligentier et simpliciter enarranda.*“ (Ausg. von Karl Weber, Schlichtern 1844, S. 6. 9. 14.) Vgl. auch die Anekdote Corp. Ref. XX, 558, Nr. CLIII.

²⁾ Vgl. *Generalia der Visitation im Amte Wittenberg 1528 und 1532*: „*Ein jeglich Küster soll verpfflicht sein In der Wochen [2. Rec. ufß wenigst] ein malß die Jugent in Zeglichen*

Normallehrpläne der sächsischen Stadtschulen seine Stelle gefunden hatte.¹⁾ Wohl enthielt der „Unterricht der Visitatoren“ 1528 ebenso wie der Vorläufer dieser ersten sächsischen Kirchenordnung, die „Articuli de quibus egerunt per Visitatores“ 1527, aus Melanchthons Feder ziemlich eingehende Explicationen über den Katechismusstoff und bot somit den Pfarrern die erste Anleitung, wie sie über den Katechismus zu predigen hätten, bis sie in Luthers grossem Katechismus ein ausgeführtes Muster für solche Predigten empfangen. Aber nicht minder bedurfte man eines Büchleins, aus welchem die Jugend den Katechismusstoff lernen konnte, aus welchem neben dem Pfarrer auch Schullehrer, Küster, Hausväter sich für die Katechismusunterweisung der Jugend Rats erholen konnten. Mancher setzte damals die Feder an, um diesem Bedürfnis Abhilfe zu schaffen.²⁾

Dorff fürzunemen zu sich in ein Hauß oder lerehen zu erforbern, die 10 Gebot, Glauben, Vater Unser und deutschen gesang zu lernen.“ (Neue Mitteilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forschungen IX (1862), Heft 3/4, S. 88.) Generalis der Visitation im Amte Grimma 1529: „Die Guster sollen vorpflicht sein be zu Zeiten die Jugend für sich zu nemen, das vater unser glauben vnd Bechen gebot zu lernen.“ (Grossmann, die Visitations-Akten der Diöcese Grimma. Leipzig 1873. I, S. 102.)

¹⁾ Unterricht der Visitatoren 1528 (bei Grossmann a. a. O. I, S. 73 f.): „Es ist von nöten, die kinder zu lernen den anfang einß Christlichen vnd Gottseligen lebens . . . Es sol der schulmeister den ganzen hauffen hören, Also, das einer nach dem andern auff sage das Vater unser, den Glauben vnd die Bechen gebot. Vnd so der hauffe zu gros ist, mag man eine woche ein teil vnd die andere auch ein teil hören. Darnach sol der schulmeister auff eine zeit das Vater unser einseitig vnd richtig auslegen. Auff eine andere zeit den Glauben. Auff andere zeit die Bechen gebot.“ Braunschweigische Kirchenordnung 1528: „... is vor nöblich angezeihen gute scholen vntorricht . . . dar inne de arme vntweteude jöget moge lüchlig gehalten werden, lereu be teyn gebot Gades, den loben, dat Vater unse, de sacramente Schrift, mit der vthlegginge so vele also linderen denet.“ (Monumenta Germaniae paedagogica Bd. I (Berlin 1886), S. 27.)

²⁾ Wie v. Hirschfeld dazu kommt, zu erzählen, Luther habe nach der Visitation von 1527, vor der von 1528 „probe-weise einen Katechismus entworfen“ (Beiträge zur Sächs. Kirchengeschichte II. Leipzig 1893. S. 219), vermag ich nicht zu erklären.

Oftmals sind schon diese vorlutherischen Katechismusversuche zusammengestellt worden — aus neuester Zeit vgl. Schaff, *History of the christian church* VI (New York 1888), p. 552; Knoke, *Grundriss der praktischen Theologie* 2. Aufl. (Göttingen 1889), S. 46; Achelis, *Praktische Theologie* Bd. I (Freiburg 1890), S. 226. Aber diese mannigfaltigen älteren und neueren Verzeichnisse leiden daran, dass sie teils manches einmischen, was nicht Katechismus war, und teils manches unbeachtet lassen, was recht eigentlich als Vorläufer des kleinen Katechismus zu betrachten ist. Der Name Katechismus dient ja einerseits, geschichtlich betrachtet, zur Bezeichnung eines ganz bestimmten Stoffes, dessen festen Grundstock seit dem Ende des Mittelalters die drei Stücke: Dekalog, Symbolum apostolicum und Vater Unser bilden,¹⁾ andererseits weist der Name auf die Darbietung dieses Stoffes an die Anfänger im Christentum hin und zwar mit der Abzweckung auf mündlichen Unterricht.²⁾ Man wird diese

¹⁾ Vgl. Visitationsprotokoll von Schmiedeberg 1528: „der Catechismus mit anlegung der zehen gebot, Vater Unser und glauben.“ Neue Mitteilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forschungen IX (1862), Heft 3/4, S. 114. Grosser Katechismus (Vorrede): „Wiewohl wir's für den gemeinen Haufen bei den dreien Stücken bleiben lassen, so von Alters her in der Christenheit blieben sind [10. Gebote, Glauben, VU.] . . . Das sind die nöthigsten Stücke, die man zum ersten lernen muss.“ Joann. Dolz, *Elements pietatis* (Wittenberg. 1530), Bl. A ij giebt zu „Catechismus vel Christianismus“ folgende Erläuterung: „Quot sunt Christianis necessario addiscenda? Tria. Decalogus, symbolum apostolicum et oratio dominica.“ Aber auch die Sakramente werden schon vor Luther gelegentlich zum „Catechismus“ mitgerechnet; so im *Vocabularius predicantium* 1482: „Catechismus, underwysung in den grunthelien stücken des gloubens, pater noster, credo, septem sacramenta.“ Geffcken, *Bildercatechismus* S. 18.

²⁾ Vgl. im „Catechismus“ des Erasmus Sarcerius, geschrieben 1536, Ausg. Francofurti 1539 Bl. A 8^b: „Catechismus est institutio, quae fit ore, nostrae fidei adeoque totius pietatis elementa continens . . . Catechismus ad infantem in verbo pertinet.“ Dagegen gehört bekanntlich nicht die Abfassung in Frage und Antwort zum Wesen des Katechismus. Es scheint wenig bekannt zu sein, dass wir diesen in der katechetischen Litteratur bis in die Gegenwart hinein hartnäckig fortwirkenden Irrtum (nächst Althammer in der Einleitung seines „Catechismus“) Melancthon zu ver-

Begrenzung des Wortes Katechismus festhalten müssen, wenn man nicht völlig ins Schwanken geraten will in der Feststellung der bereits vorhandenen Katechismuskategorie.

Demgemäss bleiben 1. alle Bearbeitungen des Katechismusstoffes ausser betracht, die Luther selbst vor 1529 hat ausgehen lassen; denn das waren entweder Predigten oder der Beichtvorbereitung dienende Schriften.

2. bleibt ausser betracht die Schrift des Lonicerus, die man nur, weil sie auf dem Titel mit dem Worte „Catechesis“ beginnt, seit Langemack unter die Katechismuskategorie gemengt hat; denn sie ist eine Streitschrift gegen zwei katholische Theologen und hat nichts mit einem Katechismus gemein (vgl. Veesenmeyer, Nachricht von einigen Catechismen, Ulm 1830, S. 4 f.).

3. muss aber auch von all den Schriften abgesehen werden, welche es mit der Popularisierung und Verbreitung der evangelischen Lehre in Laienkreisen zu thun haben, Schriften, die noch häufig unter den Katechismen mitgezählt werden, aber doch nichts mit der Unterweisung der Jugend zu thun haben. Die Bedeutung dieser Schriften für die Ausbreitung der lutherischen Lehre kann nicht hoch genug geschätzt werden; sie haben, wie schon die zahlreichen Auflagen beweisen, für die Evangelisierung des deutschen Volkes die wichtigsten Dienste geleistet — aber Katechismen sind sie darum doch nicht zu nennen. Ich nenne hier nur Benedikt Gretzingers (von Reutlingen) „Hawbt articckel vnd furnemlich puncten der Gütlichen geschriff“ (Wittenberg 1524 u. 8.), und desselben Autors „Ain

denken haben, der nicht allein in seiner Catechesis puerilis definiert: „haec ratio docendi, in qua dictata repossuntur, proprie est *κατηχησις*“ Corp. Ref. XXIII, 117, sondern auch in seiner Postille Corp. Ref. XXV, 690 die falsche Ableitung des Wortes von *ἴστω* vorträgt und damit der Uebersetzung von *κατηχησις* mit „repossere dicta, behören“ die lexikalische Unterlage schafft. Die Fortpflanzung dieser falschen Erklärung Melancthons lässt sich deutlich verfolgen bei David Chytraeus, Catechesis (Wittenbergae 1554) Bl. A 5; Langemack, historia catechetica (Stralsund 1729) Bd. I, S. 2; Köcher, Einleitung in die catechetische Theologie (Jena 1752) S. 2; Rambach, Wohl-unterrichteter Katechet 9. Aufl. (Jena 1755), S. 28; Dinter, Regeln der Katechetik S. 1 u. a. m.

vnüberwiedlich Beschirmbüchlein“ (1523), ferner des Urbanus Rhegius „Erklärung der zwölff artickel Christliohs glaubens“ (Augsburg 1523 u. S.), sowie seine „Erklärung etlicher läufiger Punkten“ (Augsburg 1523 u. S.);¹⁾ denn diese Schriften wenden sich an die Gemeinde der Erwachsenen. Dasselbe gilt von dem „tröstlich gesprechbüchleyn auff frag vnd antwort gestellet“ (Wittenberg 1525 u. S.; Brieger hat nicht weniger als 16 hoch- und niederdeutsche Drucke nachgewiesen, Angebliche Marburger Kirchenordnung, Gotha 1881, S. 55 f.), welches unter der gebildeten Laienwelt die evangelische Lehre wirksam popularisieren half. Desgleichen das anonyme Büchlein „Vom glauben vnd guten wercken“ o. J., Wittenberg, Georg Rhaw, dem ein erfreuter Leser (im Wolfenbüttler Exemplar) beigezeichnet hat: „Ein Rechtz gutes Schriftliches Buchlein, ich acht daß es philippus K. gemacht.“ Dieser ausgedehnte Literaturzweig wartet noch auf eine zusammenfassende Behandlung.

4. Es gehören aber auch nicht hierher diejenigen Handbüchlein für die Schulkinder, welche zwar allerlei religiösen Stoff enthalten, aber eben nicht den überlieferten Katechismusstoff, oder ihn doch nur unter mancherlei anderm Stoff, und daher eine Betrachtung für sich als Schullesebücher für die Anfänger verdienen. Das berühmteste unter diesen ist Melanchthons *Euchiridion elementorum puerilium* (Wittenberg 1524 in lateinischen und deutschen Ausgaben, Corp. Ref. XX, 391 ff.; XXIII, 107), eine Chrestomathie religiöser und profaner Lesestoffe.²⁾ Ich nenne von Nachahmungen desselben das Zwickauer Lesebuch „Ein Buchlein für die Christlichen kinder, so erst anfahren zu lernen, mit aller zu-

¹⁾ Die Ergänzung zu den Schriften Gretzingers und des Rhegius bildet die Schrift: „Ein trostliche Disputation, auff frag vnd antwort gestellet, den glauben vnd die lieb betreffent“ (Wittenberg 1525). Ueber diese Litteratur vgl. besonders Hermann Beck, *Die Erbauungslitteratur der evangelischen Kirche*, Teil I (Erlangen 1883), S. 74 ff.; 186 ff. Sepp, *Verboten Lectur* S. 125.

²⁾ Vgl. in der sächsischen Schulordnung von 1528: „Der Kinder Handbüchlein, darin das Alphabet, Vater vnsere, Glauben vnd andere Gebet innen stehen“; ferner Torgauer Schulordnung von 1529, im Torgauer Gymnasialprogramm 1881, S. 4.

gehörung. Zwickaw. 1528.“ (mit dem Text des Katechismus, Gebeten, Kirchenliedern, Stücken der Bergpredigt, aber auch dem Alphabeth und den Zahlen); ferner des Bartholomäus Urerius „*Pedagogia christianorum*“ 1527, das Lesebuch für die Lateinschule in Neustadt a. d. Orla, welches ausser dem Alphabeth und dem Vater Unser ausgewählte Bibelabschnitte darbietet. Insofern Schriften dieser Art auch den Katechismusstoff mit aufnehmen, wird die Grenzlinie zwischen ihnen und den eigentlichen Katechismen eine fließende.¹⁾ Das gilt schon von dem angeführten Zwickauer Lesebuch; noch mehr gilt es von der Schrift „ein Buchlein für die Kinder gebessert und gemehret. Der Laien Biblia“ (seit 1525 in deutschen und lateinischen Ausgaben; Neudruck bei Th. Schneider, Luthers kl. Katechismus. Berlin 1853. S. 77—101). Denn hier überwiegt bereits der eigentliche Katechismusstoff; was die „Laienbiblia“ an Erläuterungen bietet, ist wörtliche Kompilation aus früheren Arbeiten Luthers; vgl. Veessenmeyer a. a. O. S. 15 ff.; Studien und Kritiken 1879, S. 47 f.²⁾

¹⁾ Wurde doch auch Luthers Katechismus selbst sehr bald als Lesebuch für die Schulpugend, und zwar ebenso für den lateinischen wie für den deutschen Elementarunterricht verwendet, so z. B. in Georg Majors Ausgabe: „*CATECHISMVS. || D. Mart. Luth. Däbesch vn̄ de Latiniſch dar-||uth̄ be Kinder lichte ||ifen in dem leſende || vnderriſet mö-||gen werden. ||*“ 6 Bogen Oktav; Magdeburg bei Christian Rödinger. Vorrede vom 1. Juli 1531; in der Bordüre die Zahl 1539 (also spätere Auflage). Vgl. Hülse in Magdeburger Geschichtsblätter 1881, S. 356 f.

²⁾ Nicht unter die Katechismen im engeren Sinne des Wortes ist auch zu rechnen die in mehrfachen Ausgaben verbreitete, mit Bugenbagens Censurvermerk (3. Montag im Advent 1525) ausgestattete Schrift von Johann Toltz „*Eyn kurtz handtbüchlein, für Junge Christen, so vil jn zů wissen von nöthen.*“ 1526 (15 Bl. 8^o). Denn man würde hier vergeblich den herkömmlichen Katechismusstoff und die Anordnung nach Hauptstücken suchen. Toltz bietet nur Definitionen und Erklärungen der wichtigsten Termini der christlichen Lehre: Gesetz, Evangelium, Glaube, Sakrament, Taufe, Messe, menschliche und göttliche Gerechtigkeit, Dienst Gottes, Kreuz, Fasten, Gebet, alter und neuer Mensch, fleischliche und geistliche Werke, Aergernis, freier Wille, Kirche, Priester, Ehe, christliche Freiheit, Taufgelübde, Unterschied der Speise,